



## EFRE IBW Programm Bayern 2021 – 2027: Erläuterungen und Praxisbeispiele zur Einhaltung der Kommunikationsvorschriften

gem. Art. 46-50 und Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 bzw.  
Nr. 8 der EFRE-Nebenbestimmungen

Für **alle** geförderten Projekte gilt Folgendes:

### Sichtbarkeit der Förderung

Jeder Begünstigte muss bei allen Kommunikationsmaßnahmen, Unterlagen, Kommunikationsmaterial (z.B. Flyer, Werbemittel, Anzeigen, Werbemaßnahmen, Veranstaltungen), die das geförderte Vorhaben betreffen, die Unterstützung durch den EFRE sichtbar machen. Hierzu ist der EU-Förderhinweis (Emblem der Union und der Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“) zu verwenden.

EU-Förderhinweis:



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Download-Möglichkeit in diversen Varianten, Dateiformaten und jeweils für Druck bzw. Web-Anwendungen:

[efre-bayern.de/foerderung/kommunikationsvorschriften/](https://efre-bayern.de/foerderung/kommunikationsvorschriften/)

Ausnahme hierzu: Wenn es tatsächlich nicht möglich ist, den EU-Förderhinweis anzubringen, z.B. in Pressemitteilungen, dann ist die Förderung durch folgenden Satz hervorzuheben: „Dieses Projekt (bzw. Nennung des konkreten Projekts) wird von der Europäischen Union kofinanziert.“

### Website und Social Media

Auf der Webseite des Begünstigten und auf Social Media ist das Vorhaben außerdem kurz zu beschreiben und die Förderung durch Verwendung des EU-Förderhinweises (s. oben) hervorzuheben. Es sollte auch auf die Ziele und die Ergebnisse des geförderten Projekts eingegangen werden.

Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben über 10 Mio. Euro Gesamtkosten gelten noch zusätzliche Vorgaben.

